

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1959	Berlin, den 30. Juli 1959	Nr. 17
Tag	Inhalt	Seite
24.6.59	Anordnung über die Auflösung des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“.....	209
2.7.59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißverschlüsse.....	209
9.7.59	Anordnung über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Fahrrad- und Mopedbereifungen, Bereifungen für Kinderwagen und Kinderroller sowie Bereifungen für Flur-Förderzeuge und Handkarren.....	210
10.7.59	Anordnung Nr. 2 über den Abschluß von Ferkelaufzuchtverträgen.....	212

#### **Anordnung Über die Auflösung des volkseigenen Einzelhandels- betriebes „HO — Internationaler Basar“.**

**Vom 24. Juni 1959**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Der volkseigene Einzelhandelsbetrieb „HO — Internationaler Basar“ ist aufgelöst und in den VEB Schiffsversorgung Rostock eingegliedert.

(2) Der VEB Schiffsversorgung Rostock ist Rechtsnachfolger des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“.

##### § 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 5. August 1955 über die Bildung eines Betriebes des volkseigenen Einzelhandels „HO — Internationaler Basar“ (GBl. II S. 285), die Anordnung vom 8. August 1955 über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“ (GBl. II S. 298) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 15. März 1956 über das Statut des volkseigenen Einzelhandelsbetriebes „HO — Internationaler Basar“ (GBl. II S. 88) außer Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1959

**Der Minister für Handel und Versorgung**

**W a c h**

#### **Anordnung Über die Allgemeinen Lieferbedingungen für Reißverschlüsse.**

**Vom 2. Juli 1959**

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften folgendes angeordnet:

##### § 1

(1) Die durch diese Anordnung festgelegten Allgemeinen Lieferbedingungen sind im Rahmen des Allgemeinen Vertragssystems sämtlichen Verträgen zugrunde zu legen, welche die Lieferung von Reißverschlüssen und Reißverschußteilen zum Gegenstand haben.

(2) Für Verträge zwischen dem sozialistischen Groß- und Einzelhandel finden nur die Bestimmungen des § 10 Anwendung.

##### § 2

(1) Für die Farben der Textilbänder und für die Textilbandbreiten ist die Farbkarte der Reißverschußwerke verbindlich.

(2) Sondereinfärbungen sind nur möglich, wenn mindestens 1000 m Verschluß für ein Quarta] bestellt werden. Die Farbtondisposition muß 6 Wochen vor Quartalsbeginn dem Lieferer vorliegen.

##### § 3

Für Reißverschlüsse mit einer Gesamtverschlußbreite über 40 mm wird ein Preisaufschlag entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.